

SenBildJugFam  
I 08  
Referatsleitung  
Herr Pieper

Geschäftszeichen 08 I PR  
Bearbeitung Nicole Popitz  
Zimmer B 3.24  
Telefon 030 90239 3606 /3607  
Zentrale ■ intern 030 ■ 9912  
Fax +49 30 90239 3406  
eMail Nicole.Popitz@  
senbjf.berlin.de  
Datum 09.11.2020

## **Initiativantrag gemäß § 72 (1) Nr. 1 i. V. m. § 79 (4) PersVG Berlin**

Sehr geehrter Herr Pieper,

der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Neukölln stellt fest, dass die Beschäftigten der allgemeinbildenden Schulen in Neukölln bedingt durch die COVID-19-Pandemie unmittelbar erheblichen Gesundheitsgefahren durch mangelnden Arbeitsschutz ausgesetzt sind. Er hat deshalb auf seiner Sitzung am 04.11.2020 beschlossen, folgenden Initiativantrag gem. § 72 (1) Nr. 1 i. V. m. § 79 (4) PersVG Berlin zu stellen:

**Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Neukölln beantragt gemäß § 85 (1) Nr. 7 PersVG Berlin zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen die Bereitstellung einer ausreichenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) in Form von**

- **FFP2-Masken in ausreichender Anzahl für jede\*n Beschäftigte\*n an den allgemeinbildenden Schulen von Neukölln,**
- **Plexiglas-Spuckschutz-Scheiben für jeden Klassen- und Betreuungsraum,**
- **FFP3-Masken für Beschäftigte mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf, falls sie in der Schule eingesetzt sind,**
- **Masken, die die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Hörbehinderung erfüllen.**

Begründung:

(1) Die Fallzahlen von COVID-19-Infizierten im Bezirk Neukölln sowie an den Schulen steigen weiter stark. Die 7-Tages-Inzidenz von Neukölln liegt derzeit über 320. Sie ist mit Abstand die höchste in ganz Berlin.

(2) Das Bereitstellen einfacher medizinischer Einwegmasken ist nicht ausreichend, da diese nur das direkte Ausstoßen von Krankheitserregern verringern (Fremdschutz), aber keinen Eigenschutz für die Beschäftigten darstellen, die in ständiger unmittelbarer Interaktion - meist ohne Mindestabstand - mit den Schüler\*innen sind und daher einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

(3) Die Bereitstellung von filtrierenden Halbmasken muss in ausreichender Anzahl erfolgen, da die Masken nicht weiterverwendet werden dürfen, wenn sie durchfeuchtet sind. Den Beschäftigten muss ein Wechsel ermöglicht werden, sobald die Maske durchfeuchtet ist.

(4) Wir verweisen auf die aktuelle SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Verbindung mit dem Corona Stufenplan sowie dem Musterhygieneplan für die Berliner Schulen, in dem in Abhängigkeit der Schulform und der entsprechenden Stufe das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) im Unterricht sowie in Gemeinschaftsräumen verpflichtend ist.

(5) Wir verweisen auf § 3 Abs. 3 ArbSchG in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Fassung vom 20.08.2020. Hier wird im Punkt 4.1 (3) klar geregelt, dass der Arbeitgeber (hier SenBJF) die MNB und die filtrierenden Halbmasken bereitzustellen hat.

Unter 4.1 Grundlegende Maßnahmen im Absatz 3 heißt es: *„Soweit arbeitsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen am Arbeitsplatz nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten mindestens MNB zum gegenseitigen Schutz tragen. Entsprechend der Höhe des Infektionsrisikos, das sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, sind filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar (6)) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Gleiches gilt, wenn in einer unmittelbaren Interaktion einer der Beteiligten keine MNB tragen kann. Die MNB und die filtrierenden Halbmasken sind vom Arbeitgeber bereitzustellen.“* Die bereits geleistete Einmalzahlung in Höhe von 16,00 Euro entbindet von dieser Verpflichtung nicht.

Alle Beschäftigten müssen eine medizinische Einweisung in die Verwendung der Masken erhalten. Durch organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass die arbeitsmedizinisch empfohlene maximale Tragedauer nicht überschritten wird und die vorgesehene Mindesterholungsdauer eingehalten werden kann.

Auf die besondere Dringlichkeit wegen der Gefahren für die Beschäftigten an den Neuköllner Schulen wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Der Personalrat weist auch darauf hin, dass ihm die Entscheidung zu dem Initiativantrag gemäß § 79 Abs. 4 PersVG Berlin innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist. Sollte eine Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich sein, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Sollten Sie unserem Initiativantrag nicht folgen, werden wir beim Hauptpersonalrat das Einigungsverfahren beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich  
PR-Vorsitzende

Uhlig  
Stellv. PR-Vorsitzender